

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Nievelt Labor GmbH – Eignungsprüfungsstelle

Fassung vom 27.11.2024

### 1. Vorbemerkung

Geschlechtsbezogene Aussagen sind auf Grund der Gleichstellung für alle Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen. Die Eignungsprüfungsstelle der Nievelt Labor GmbH wird im folgenden EP-Stelle genannt. Die Eignungsprüfungsgegenstände mit EP-Gegenstände abgekürzt.

### 2. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Tätigkeiten der EP-Stelle. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden

### 3. Leistungsgegenstand

Die Nievelt Labor GmbH führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in einem gegebenenfalls schriftlich zu vereinbarenden Zeitraum durch. Über die Ergebnisse wird, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ein Eignungsprüfungsbericht erstellt und dem Auftraggeber in digitaler Form übermittelt. Nach Übermittlung der Endversion des Schlussberichtes gilt die vertragliche Leistung der EP-Stelle als erbracht. Die EP-Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall zur Spitzenabdeckung Teile der Herstellung der Eignungsprüfungsgegenstände an geeignete Subunternehmer zu vergeben. Falls der Kunde die Vergabe von Leistungen an bestimmte Prüfinstitute ausschließen möchte, muss er diese im Zuge der Auftragsvergabe bekanntgeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderlichen Ergebnisse fristgerecht bereitzustellen und zu übermitteln. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen trotz gemeinsam vereinbarter Fristen und Termine nicht nach, so werden seine Daten nicht in den Schlussbericht aufgenommen. Die EP-Stelle ist in diesem Fall berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

### 4. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

## 5. Kündigung

Bei der Abmeldung eines Ringversuches, oder eines Eignungsprüfungsprogrammes gelten folgende Bedingungen:

Kündigungszeitraum	Kosten
Bis 3 Monate vor Versand der EP-Gegenstände	Keine Kosten
Ab 3 Monate vor Versand der EP-Gegenstände bis vor Versand der EP-Gegenstände	Verrechnung, der Kosten für die Herstellung und ggf. Homogenitäts- und Stabilitätsprüfung der EP-Gegenstände.
Nach Versand der Eignungsprüfungsgegenstände durch die EP-Stelle	Voller Preis für den Ringversuch

## 6. Termine

Die Termine und die Leistungen für das Erstprüfungsprogramm sind auf der Homepage ersichtlich. Die Leistungsbeschreibung, inkl. Termine wird in Form einer Kundeninformation nach Anfrage an den Kunden gesendet. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist der Prüfergebnisse durch den Teilnehmer, wird dieser nicht in den Schlussbericht aufgenommen. Fristverlängerung aufgrund Verzögerungen, die nicht in der Sphäre des Teilnehmers liegen, (z.B. Versandprobleme) werden nicht akzeptiert. Im Schlussbericht wird vermerkt das ein Teilnehmer mit dem entsprechenden Laborcode angemeldet war aber nicht abgegeben hat. Der Name des Teilnehmers wird nicht genannt, nur der ihm zugewiesene Laborcode. Der Teilnehmer erhält den Schlussbericht, ein Zertifikat über dessen Teilnahme wird aber nicht ausgestellt.

## 7. Fristen, Verzug

Die von der EP-Stelle angegebenen Bearbeitungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wurde schriftlich vereinbart. Verzögerungen, welche nicht in der Sphäre der EP-Stelle liegen, hat diese haftungsmäßig auch nicht zu vertreten. Darunter fallen Leistungsverzögerungen u.a. auf Grund von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitsniederlegungen, welche die EP-Stelle selbst oder deren Lieferanten oder Subunternehmer betreffen. Die EP-Stelle kann die Leistungserbringung jedenfalls um die Dauer der eingetretenen Verzögerung hinausschieben. Verzögerungen bei Einhaltung von unverbindlichen Fristen und Termine berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.

## 8. Preis

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werk- und Dienstleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird. Die Rechnungen werden nach Versand der Eignungsprüfungsgegenstände gelegt. Wird die Rechnung nicht bezahlt, erfolgt keine Auswertung des Teilnehmers. Der Teilnehmer erhält auch keinen Schlussbericht.

## **9. Wertsicherungsklausel**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder einer an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden

## **10. Entgelt**

Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt.

Für die Verrechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis der EP-Stelle, soweit nicht schriftlich ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart ist. Bei Fehlen einer gültigen Leistungsbeschreibung sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

## **11. Verzugszinsen**

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

## **12. Mahn- und Inkassokosten**

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

## **13. Informationspflicht**

Die Nievelt Labor GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass der Auftrag aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Ebenso wird die Nievelt Labor GmbH den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn nach Abschluss von technisch notwendigen und/oder vereinbarten Vorbereitungsarbeiten abzusehen ist, dass der Auftrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die Wahl, gegen Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten vom Auftrag schriftlich zurückzutreten. Falls der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags unter geänderten Bedingungen wünscht, werden die Vertragspartner die neuen Vertragsbedingungen vereinbaren.

## **14. Gewährleistung**

Die Nievelt Labor GmbH wird die Arbeiten unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt durchführen. Erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Auftraggeber zur Minderung des Entgelts berechtigt, wobei diese mit demjenigen Anteil des Entgelts gemäß Punkt 7, welcher auf die fehlerhaften Leistungen entfällt, begrenzt ist. Mängel sind der Nievelt Labor GmbH vom Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Übergabe des Entwurfes des Schlussberichtes, bzw. in der vereinbarten Einspruchsfrist bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich bekannt zu geben. Bei fehlerhaften Ringversuchen oder EP-Gegenständen übernimmt die Nievelt Labor GmbH keinerlei Haftung für entstandene Arbeitsleistungen des Kunden. Die EP-Gegenstände sind ausschließlich für analytische Zwecke bestimmt und müssen durch ausgebildetes und kompetentes Personal verwendet werden. Die analytischen Eigenschaften werden nur unter Einhaltung der in der Kundeninformation ersichtlichen Lager und Transportbedingungen garantiert. Mit der Übergabe des EP-Gegenstandes an den Transporteur trägt der Kunde die Transportgefahr. Die verkehrsübliche Versandart wird in der Kundeninformation kenntlich gemacht und gilt mit der Anmeldung zum Ringversuch als vereinbart.

## **15. Schadenersatz**

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

## **16. Produkthaftung**

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ i.S.d. PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig oder mit Vorsatz verschuldet worden ist.

## **17. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen

## **18. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote**

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

## **19. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

Die Nievelt Labor GmbH behandelt Ergebnisse streng vertraulich und werden diese ohne Zustimmung des Kunden nicht an Dritte übermittelt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Nievelt Labor GmbH nachweislich bereits vor Erteilung des Auftrags bekannt waren oder die nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Beurteilung abgegebenen Prüf- und Messergebnisse automationsunterstützt verarbeitet werden und auch nach Übergabe an den Auftraggeber auf Systemen der Nievelt Labor GmbH gespeichert bleiben.

Bei der Zustellung der Laborcodes und oder Probencodes per E-Mail an den Kunden kann keine Garantie für die Sicherstellung der Vertraulichkeit gewährt werden.

## **20. Eigentum an Ergebnissen und Veröffentlichung**

Die Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten sowie Spesen unser Eigentum.

Der Auftraggeber erwirbt Rechte an den Ergebnissen erst nach vollständiger Bezahlung. Die von der EP-Stelle ausgestellten Dokumente unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes, die Nievelt Labor GmbH räumt dem Kunden ein nicht an Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein. Weitergehende Rechte werden nicht mitübertragen, dem Kunden ist es untersagt Dokumente der EP-Stelle abzuändern oder zu bearbeiten. Eine allenfalls auch auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung, insbesondere für Werbezwecke, ist untersagt und Bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Nievelt Labor GmbH. Sollten zur Durchführung Auswertung methodische Entwicklungen nötig sein, so verbleiben die Rechte an diesen methodischen Entwicklungen im Eigentum der Nievelt Labor GmbH. Die EP-Stelle kann Ergebnisse aus absolvierten Ringversuchsrunden wie z.B. Lage eines Merkmals, Standardabweichung eines Merkmals oder Standardfehler eines Merkmals für kommende Ringversuchsrunden uneingeschränkt nutzen, wobei die Wahrung der Anonymität der Kunden immer gegeben ist.

## **21. Datenschutz**

Die EP-Stelle erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Auftragsbearbeitung. Die Datenverarbeitung und Verwendung erfolgt ausschließlich gemäß der Datenschutzgrundverordnung i.d.g.F., dem Datenschutzgesetz i.d.g.F. und den damit verbundenen Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung der Nievelt Labor GmbH auf der Homepage [www.nievelt.at](http://www.nievelt.at) zu entnehmen.

## **22. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen eines Auftrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien kommen überein diese unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, welche im Zweck, Inhalt und Wirtschaftlichkeit am nächsten kommen.

## **23. Formvorschriften**

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

## **24. Sonstiges**

Es gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstand ist das HG Korneuburg.

Die Aufbewahrung von Eignungsprüfungsgegenständen erfolgt ohne vorhergehende Vereinbarung ein Jahr ab Herstellung oder Eingang der Probe. Sollte eine längere Aufbewahrung der Probe erforderlich bzw. gewünscht sein, ist dies schriftlich zu vereinbaren.